



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Wissenschaft, Energie,  
Klimaschutz und Umwelt

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt  
des Landes Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Bundesministerium für Wirtschaft und  
Energie  
Referat VIIC5  
Chausseestraße 23  
10115 Berlin

Nur per E-Mail an  
BUERO-VIIC5@bmwe.bund.de

**Abteilungsleiter 3**

## **Gesetzentwurf zur Umsetzung des EU-Gas- und Wasserstoff- Binnenmarktpaketes- Länderanhörung**

Magdeburg, 21.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht  
vom: IIB4

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der  
Anhörung. Aus Sicht des Ministeriums für Wissenschaft, Energie,  
Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt bestehen vorrangig  
Bedenken gegen die durch den Gesetzentwurf vorgesehenen  
Aufgabenverlagerungen auf die Länder. Dazu im Einzelnen:

Mein Zeichen: 33-32340

Bearbeitet von:  
Herr Köster  
Tel.: 0391 567 3455  
Fax: 0391 567 1788  
E-Mail: stefan.koester@  
mwu.sachsen-anhalt.de

### **1. Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 2 EnWG-E**

Wasserstoffverteilnetze werden neben den Strom- und Gasnetzen in § 54  
Abs. 2 EnWG aufgenommen. Die Vorschrift regelt die Aufgaben der  
Landesregulierungsbehörden bei Verteilnetzen mit weniger als 100.00  
Kunden. Neue Aufgaben bei Wasserstoffverteilnetzen wären dann  
insbesondere:

Informationen zum Datenschutz  
finden Sie unter:  
<https://lsaur.de/DatenschutzMWU>  
Auf Wunsch werden diese  
Informationen in Papierform  
versandt.

- Überwachung der Entflechtungsvorschriften,
- Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung (§ 28k  
EnWG-E),
- Überwachung der Vorschriften zum Netzanschluss,
- Überwachung der Vorschriften zur Anschlussstrennung nach § 17k  
EnWG-E,

Leipziger Straße 58  
39112 Magdeburg  
Tel.: 0391 56701  
Fax: 0391 5671727  
E-Mail: poststelle@  
mwu.sachsen-anhalt.de  
[www.mwu.sachsen-anhalt.de](http://www.mwu.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BIC: MARKDEF1810  
IBAN:DE21 8100 0000 0081  
0015 00

- Missbrauchsaufsicht nach §§ 30, 31 EnWG,
- Genehmigung von geographisch begrenzten Wasserstoffnetzen nach § 110a EnWG-E,

Da es auf lange Sicht keine Wasserstoffverteilnetze mit mehr als 100.000 Kunden geben wird, bedeutet dieses, dass die Landesregulierungsbehörden für sämtliche Wasserstoffverteilnetze (soweit sie nicht im Einzelfall länderübergreifend sind) zuständig wären. In der Hochlaufphase für Wasserstoffnetze ist das eine strategisch falsche Entscheidung. Die Herausforderungen sind hier gänzlich anders geartet, als bei der Regulierung von bestehenden Gasnetzen. Es droht hier die Gefahr einer Zersplitterung der Verwaltungspraxis etwa bei den vielfältigen Fragestellungen zur Entflechtung, zum Netzanschluss oder zur Anschlusstrennung.

Hinzu kommt, dass § 28o EnWG-E die eigentliche Netzentgeltregulierung zwar noch nicht vorsieht. Dieses steht aber unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Festlegung der BNetzA und würde dann ebenfalls nahezu vollständig den Landesregulierungsbehörden zufallen. Eine solche Festlegung wird in der Phase entstehender Wasserstoffverteilnetze über kurz oder lang zu erwarten sein, was dann automatisch zur Zuständigkeit der Länder führt. Auch hier gilt, dass eine einheitliche Entscheidungspraxis durch die BNetzA gerade in der Phase der Entstehung neuer Netze zwingend geboten ist. § 28o EnWG sollte zumindest dahingehend angepasst werden, dass eine Netzentgeltregulierung durch die BNetzA wenigstens in der Anfangsphase überhaupt möglich ist und eine Übertragung an die Länder erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Konsolidierung der neuen Netze vorgenommen werden kann.

Da klar ist, dass eine Netzentgeltregulierung notwendig werden wird und diese nach dem Entwurf allein den Ländern zufallen kann, ist die Einschätzung des Erfüllungsaufwandes zudem unzutreffend oder zumindest irreführend. Es sollte auch der bei den Ländern entstehende Verwaltungsaufwand für die Netzentgeltregulierung abgeschätzt werden. Dadurch würde sich der Aufwand bei den Ländern mutmaßlich mindestens verdoppeln. Wasserstoffverteilnetze werden voraussichtlich eher kleinere Kundenzahlen haben, die Netzentgeltregulierung ist bei kleineren Netzen aber genauso aufwendig. Es wird zwar vielfach so sein, dass ein Netzbetreiber sowohl Gas- als auch Wasserstoffnetze betreibt. Nennenswerte Synergien in der Behördenarbeit entstehen dadurch aber nicht. Auch derzeit werden bei einer Reihe von Netzbetreibern die Strom- und Gasnetze durch jeweils verschiedene Regulierungsbehörden (BNetzA und Länder) bearbeitet. Dieses ist problemlos möglich.

Der Personalbedarf bei den Landesregulierungsbehörden wird sich bereits durch den NEST-Prozess der BNetzA und die dabei vorgesehene Verkürzung der Regulierungsperioden erheblich erhöhen. Es ist absehbar, dass eine weitere notwendige Erhöhung der Personalbudgets in vielen Ländern nicht hinreichend umgesetzt werden wird. Das birgt die große Gefahr, dass die

strategisch wichtigen Aufgaben im Rahmen des Wasserstoffhochlaufs nicht hinreichend abgedeckt werden können.

Im Detail erlaube ich mir den Hinweis, dass die Bezugnahme auf § 14 Abs. 1 EnWG in § 54 Abs. 2 Nummer 5 gestrichen werden sollte. Dieses war schon in dem vor der Wahl nicht mehr verabschiedeten EnWG-Entwurf vorgesehen (BR-Drs. 581/24). Begründet wurde dieses damit, dass eine Konzentration der Zuständigkeit bei der BNetzA erfolgen soll. Dies sei nach der damaligen Gesetzesbegründung sinnvoll, da die BNetzA durch bundeseinheitliche Festlegungen wesentliche Vorgaben machen könne, so dass eine fragmentarische Zuständigkeitsverteilung verhindert werde. Dieses Argument gilt für § 14 EnWG weiterhin, ist aber auch auf die Entwicklung der Wasserstoffnetze insgesamt übertragbar.

## **2. Aufgaben nach § 16e EnWG-E**

Darüber hinaus entsteht auch durch das neue Instrument der Verteilernetzentwicklungspläne für Gas- und Wasserstoff erheblicher Verwaltungsaufwand bei den Ländern. Gasverteilnetzbetreiber, bei denen in den nächsten Jahren Auswirkungen einer zurückgehenden Erdgasnachfrage auf das Gasnetz zu erwarten sind, sowie Wasserstoffverteilnetzbetreiber müssen nach § 16b EnWG-E einen derartigen Plan aufstellen und alle 4 Jahre aktualisieren. § 16e Abs. 1 EnWG-E sieht vor, dass bei Netzen mit weniger als 200.000 Kunden der Plan durch eine nach Landesrecht zuständige Behörde geprüft und bestätigt wird. Diese Prüfung ist angesichts der inhaltlichen Vorgaben des § 16c EnWG-E durchaus anspruchsvoll und mutmaßlich im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Anschlussnehmer auch konfliktrichtig. Als weitere Aufgabe legt § 16e Abs. 5 EnWG-E fest, dass die Landesregulierungsbehörden Festlegungen zum Inhalt und Verfahren des Plans und zur Beteiligung der Öffentlichkeit treffen.

Auch hier gilt, dass eine Konzentration dieser Aufgaben bei der BNetzA sinnvoll ist. Zum einen ist eine bundeseinheitliche Verfahrensweise bei der Entwicklung der Anforderungen an die Verteilernetzentwicklungspläne entscheidend. Die BNetzA besitzt dazu auch die notwendige Fachkompetenz, die bei den Ländern derzeit und auch auf absehbare Zeit nicht vorhanden ist. Es besteht zudem auch ein Zusammenhang mit schon bestehenden Zuständigkeiten der BNetzA, insbesondere nach § 71k GEG. Danach genehmigt die BNetzA die nach der Vorschrift nötigen Fahrpläne der Netzbetreiber für die Umstellung von Gasnetzen auf Wasserstoff und überprüft diese regelmäßig, sie ist also durchaus bereits jetzt für rein regionale und lokale Planungen zuständig. Die hier bestehenden Synergien mit der Genehmigung der Verteilernetzentwicklungspläne dürfen nicht verschenkt werden.

Die Kundenschwelle von 200.000 Kunden in § 16e Abs. 1 EnWG-E ist zudem nicht nachvollziehbar. Es wird absehbar kaum Wasserstoffkunden geben, so dass für die Schwellenerreichung allein die Gaskunden ins Gewicht fallen. Die in der Gesetzesbegründung

enthaltene Begründung des Abweichens vom Schwellenwert des § 54 Abs. 2 EnWG trägt daher nicht. Die weitere Begründung mutmaßlicher Kooperationen rechtfertigt keine andere Bewertung. Die Vorschrift würde dazu führen, dass die Länder plötzlich für größere Gasnetzbetreiber zwischen 100.000 und 200.000 Kunden zuständig wären, die bisher in der Regulierungszuständigkeit der BNetzA lagen. Dieses ist nicht zielführend.

Auch die Zuständigkeit für die Festlegung von Planinhalten und Verfahrensvorschriften nach § 16e Abs. 5 EnWG-E sollte bei der BNetzA angesiedelt werden. Zum einen ist schon nicht nachvollziehbar, warum nach Abs. 1 nach Landesrecht zuständige Behörden und nach Abs. 5 die Landesregulierungsbehörden zuständig sein sollen. Zudem ist gerade bei den Verfahrensvorschriften sowie bei Vorgaben zum Inhalt der Pläne eine bundeseinheitliche Verfahrensweise sinnvoll. Da die BNetzA ohnehin für die Netzbetreiber in ihrer Zuständigkeit Festlegungen treffen muss, entstünde dadurch dort auch keinerlei Mehraufwand. Diese einfache Möglichkeit der Reduzierung des Erfüllungsaufwandes sollte nicht verschenkt werden.

### **3. Genehmigung des Netzbetriebs nach § 4 EnWG**

Ein weiterer Aufgabenzuwachs ergibt sich daraus, dass künftig auch Wasserstoffnetze eine Genehmigung des Netzbetriebs nach § 4 EnWG durch die Energieaufsicht benötigen. Im Hinblick auf die Fortgeltung von Genehmigungen für Gasnetze in § 4 Abs. 6 EnWG-E und die auch bisher alleinige Länderzuständigkeit erscheint eine Verlagerung auf die BNetzA hier nicht sinnvoll. Im Unterschied zu den oben genannten Zuständigkeiten besteht hier also kein Änderungsbedarf.

### **4. Aufgabenkonzentration bei der BNetzA**

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass eine Zuordnung der Aufgaben nach § 16e und § 54 Abs. 2 EnWG-E auf die Länder abgelehnt wird. Vielmehr sollte eine dauerhafte Konzentration bei der BNetzA erfolgen, um Synergien zu erschließen und eine einheitliche Verwaltungspraxis gerade in der Hochlaufphase sicherzustellen. Bei den vorgesehenen Länderzuständigkeiten droht im Hinblick auf den Mangel an Fachpersonal zudem die Gefahr einer unzureichenden oder zumindest verzögerten Aufgabenerledigung. Aus meiner Sicht stellt sich angesichts der umfangreichen Aufgabenverlagerungen auf die Länder auch die Frage, ob das Gesetz dann nicht möglicherweise im Bundesrat zustimmungspflichtig wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Uwe Zischkale